

Wichtige Änderungen im Urheberrecht

Am 1. Januar 2008 tritt das „Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ in Kraft. Die Gesetzesnovelle enthält neben einigen Bestimmungen, die für die Fotografen weniger bedeutsam sind, eine sehr wichtige Neuregelung zum Urhebervertragsrecht. Künftig wird es möglich sein, auch Verträge über unbekanntes Nutzungsarten abzuschließen. Außerdem ist bei bereits bestehenden Verträgen unter bestimmten Voraussetzungen eine Zwangsübertragung von Nutzungsrechten vorgesehen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht übertragbar waren. Die Fotografen können diese gesetzlich vorgesehene „Enteignung“ nur verhindern, wenn sie rechtzeitig Widerspruch einlegen.

Fotografen haben es nicht leicht, wenn sie für Kunden arbeiten, von denen sie wirtschaftlich abhängig sind. Die Kunden drängen in der Regel darauf, dass ihnen an den Bildern, die der Fotograf für sie produziert, sämtliche Nutzungsrechte gegen Zahlung einer möglichst geringen Vergütung überlassen werden. Die Fotografen können sich der Forderung nach einem kompletten Buyout aller verfügbaren Bildrechte kaum widersetzen, wenn sie Ärger vermeiden und den Kunden nicht verlieren wollen. Allerdings hat das Gesetz sie bisher wenigstens davor bewahrt, ihren Auftraggebern auch die Rechte für solche Nutzungsarten überlassen zu müssen, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt waren und erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund der technischen Entwicklung möglich wurden. Denn der bislang gültige § 31 Abs. 4 UrhG verbot die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten. Damit ist es aber ab dem 1. Januar 2008 vorbei.

Das geänderte Gesetz sieht vor, dass künftig auch Verträge über unbekanntes Nutzungsarten wirksam abgeschlossen werden können. Es ist damit zu rechnen, dass die Vertragspartner der Fotografen diese Möglichkeit nutzen und sich künftig auch die Bildrechte für Nutzungen einräumen lassen, die bei Vertragsabschluss überhaupt noch nicht bekannt sind und erst mit dem weiteren technologischen Fortschritt realisierbar werden. Was das bedeuten kann, zeigt ein Blick in die jüngste Vergangenheit. Vor 20 Jahren konnte noch niemand ahnen, welche tiefgreifenden Veränderungen die Umstellung auf die digitale Fotografie und das Internet mit sich bringen würde. Mit ähnlichen Veränderungen und die Entdeckung weiterer neuer Nutzungsarten ist auch in den nächsten Jahren zu rechnen, so dass die vorsorgliche Monopolisierung der daraus erwachsenden Verwertungsmöglichkeiten für die Erwerber von Bildrechten sehr lukrativ sein kann.

Dem Gesetzgeber war bei der Freigabe der Verträge über unbekanntes Nutzungsarten bewusst, dass den Urhebern dadurch Nachteile entstehen können. Um diese Nachteile möglichst gering zu halten, wurden einige Sicherungen in das Gesetz eingebaut. So bedarf ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekanntes Nutzungsarten einräumt, zu seiner Wirksamkeit grundsätzlich der Schriftform. Außerdem kann der Urheber die Rechtseinräumung jederzeit widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt erst, wenn der Inhaber der Nutzungsrechte den Urheber nach Bekanntwerden der erweiterten Nutzungsmöglichkeit über den beabsichtigten Beginn der neuen Werknutzung informiert und der Urheber nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung dieser Mitteilung widerspricht. Es erlischt außerdem mit dem Tod des Urhebers, so dass seine Erben – falls die neue Nutzungsart erst nach dem Tod des Urhebers bekannt werden sollte – keine Widerrufsmöglichkeit mehr haben.

Eine weitere Absicherung besteht darin, dass das Gesetz den Urhebern einen Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung garantiert, falls sie ihrem Vertragspartner die Rechte für unbekannte Nutzungsarten einräumen und später eine Werknutzung stattfindet, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch unbekannt war. Da die Urheber bei der Entdeckung neuer Nutzungsarten über den Beginn neuartiger Verwertungen vorab informiert werden müssen, können sie drei Monate lang überlegen, ob sie von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen oder aber finanziell an der neuen Art der Werknutzung partizipieren wollen. Entscheiden sie sich für den Widerruf ihrer zuvor erteilten Nutzungserlaubnis, blockieren sie damit die neue Werknutzung. Verzichten sie auf die Widerrufsmöglichkeit, können sie im Gegenzug eine angemessene Vergütung für die neue Nutzungsform beanspruchen.

Damit auch bei älteren Verträgen in Zukunft Nutzungen möglich sind, die bei Abschluss der Verträge noch unbekannt waren, gibt es in dem neuen Gesetz eine Übergangsregelung. Sie fingiert für die bis zum 1. Januar 2008 abgeschlossenen Verträge die Einräumung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekanntem Nutzungsrechte für den Fall, dass dem Vertragspartner des Urhebers in dem Altvertrag alle wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt wurden. Wenn also ein Fotograf seinem Kunden in einem früheren Vertrag die Bildrechte exklusiv sowie zeitlich und räumlich unbegrenzt eingeräumt und auch inhaltlich die umfassende Verwertung entsprechend dem jeweiligen Vertragszweck gestattet hat, erwirbt der Kunde zum 1. Januar 2008 auch diejenigen Nutzungsrechte, die bei Abschluss des Vertrages noch nicht bekannt und deshalb nicht übertragbar waren. Analoge Bilder, die vor Beginn des digitalen Zeitalters oder vor der Ausbreitung des Internet angefertigt und einem Kunden unbeschränkt zur ausschließlichen Nutzung überlassen wurden, dürfen damit von dem Kunden ab sofort auch für die erst in den letzten Jahren bekannt gewordenen Nutzungsarten (Internet, Speicherung auch CD und DVD etc.) verwertet werden, ohne dass der Kunde dazu vorher die Erlaubnis des Fotografen einholen muss.

Auch die Übergangsregelung enthält gewisse Absicherungen. So kann ein Fotograf der Verwertung seiner Bilder für eine neue Nutzungsart widersprechen. Der Widerspruch muss in den Fällen, in denen die neue Nutzungsart zwar noch nicht zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, aber jedenfalls bis zum 1. Januar 2008 bekannt war, spätestens bis zum 31. Dezember 2008 erfolgen. Wird die neue Art der Nutzung erst nach dem 1. Januar 2008 bekannt, ist der Widerspruch innerhalb von drei Monaten einzulegen, wobei die Widerspruchsfrist erst zu laufen beginnt, wenn der Verwerter eine Mitteilung über den beabsichtigten Beginn der neuen Nutzung an den Urheber abgeschickt hat. Unterbleibt der Widerspruch, gehen die neuen Nutzungsrechte auch bei den Altverträgen endgültig auf den Vertragspartner des Fotografen über. Allerdings entsteht in dem Augenblick, in dem mit der neuen Nutzung begonnen wird, ein Anspruch auf Zahlung einer gesonderten angemessenen Vergütung. Dieser Vergütungsanspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft (im Falle der Fotografen also durch die VG Bild-Kunst) geltend gemacht werden.

Erschienen in PROFIFOTO Heft 1-2/2008